

17.2. Der Ablauf des Strafverfahrens

17.2.1. Einleitung des Strafverfahrens, Ermittlung und Voruntersuchung

Haben der Staatsanwalt, der Untersuchungsführer oder das Ermittlungsorgan Kenntnis über die Begehung einer Straftat erhalten, sind sie verpflichtet zu prüfen, ob die betreffende Handlung Tatbestandsmerkmale eines Artikels des Strafgesetzbuches erfüllt und ob die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung (Art. 4, 5) vorliegen.

Begründen Anzeigen, Mitteilungen, Feststellungen usw. den Verdacht einer Straftat, sind der Staatsanwalt, der Untersuchungsführer, das Ermittlungsorgan und der Richter im Rahmen ihrer Kompetenz verpflichtet, das Strafverfahren einzuleiten (Art. 112).

Fehlen die Gründe für die Einleitung eines Strafverfahrens, teilt der Staatsanwalt, der Untersuchungsführer oder das Ermittlungsorgan dies dem Anzeigenerstatter oder anderen interessierten Personen mit. Diese können gegen die Entscheidung des Untersuchungsführers und des Ermittlungsorgane beim Staatsanwalt und gegen die Entscheidung des Staatsanwalts beim übergeordneten Staatsanwalt Beschwerde einlegen.

Zu den *Ermittlungsorganen* zählt man in der UdSSR Milizorgane und andere hierfür vom Gesetz bevollmächtigte Institutionen sowie auch Kommandeure militärischer Einheiten und Einrichtungen. Den Ermittlungsorganen obliegt es, die notwendigen operativen Ermittlungshandlungen sowie andere vom Gesetz vorgesehene Maßnahmen mit dem Ziel zu treffen, die Straftat aufzuklären und die Personen festzustellen, die sie begangen haben (Art. 118). Die Tätigkeit der Ermittlungsorgane unterscheidet sich danach, ob eine Voruntersuchung stattfindet oder nicht. In Strafsachen, in denen eine Voruntersuchung *obligatorisch* ist, führt das Ermittlungsorgan die unaufschiebbaren Untersuchungshandlungen zur Feststellung und Fixierung der Spuren der Straftat durch : Besichtigung, Durchsuchung, körperliche Untersuchung, Festnahme und Vernehmung der Verdächtigen sowie die Vernehmung der Geschädigten und Zeugen. Über die aufgedeckte Straftat und die begonnene Untersuchung informiert das Ermittlungsorgan unverzüglich den Staatsanwalt (Art. 119). Nach Abschluß dieser Ermittlungshandlungen — nicht später als zehn Tage nach Einleitung des Strafverfahrens — übergibt das Ermittlungsorgan die Materialien dem Untersuchungsführer.

In Strafsachen, in denen die Durchführung der Voruntersuchung *nicht obligatorisch* ist, sind die Materialien der Ermittlung Grundlage für die Untersuchung der Sache im Gericht. In diesen Fällen legt das Ermittlungsorgan die Materialien dem Staatsanwalt vor, der sie bestätigt und an das Gericht weiterleitet.

Eine Voruntersuchung ist bei allen schweren Straftaten vorgeschrieben. Artikel 126 bestimmt im einzelnen die Zuständigkeit der verschiedenen Untersuchungsorgane (Organe der Voruntersuchung).

Organe der Voruntersuchung sind Untersuchungsführer der Staatsanwaltschaft, Untersuchungsführer der Organe für innere Angelegenheiten und Untersudiungs-